

Spezifische Förderrichtlinien der Wiener Gesundheitsförderung – WiG für gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen

1 Gegenstand

Die spezifischen Förderrichtlinien für gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln der Wiener Gesundheitsförderung – WiG dar.

Ziel dieser Förderrichtlinien ist es, gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen bzw. -organisationen zu unterstützen.

2 Gültigkeitsbereich

Die Förderrichtlinien gelten für in Vereinen oder losen Personengruppen organisierte, gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen bzw. -organisationen, die ihre Tätigkeiten in Wien ausüben und Fördermittel der Wiener Gesundheitsförderung – WiG beantragen.

Förderungswürdig sind Selbsthilfegruppen bzw. -organisationen, die ihre Leistung aus eigenen Mitteln und Kräften ohne sonstige finanzielle Unterstützung der Stadt Wien erbringen. Geförderte Vorhaben dürfen in ihrer Zielsetzung nicht über die Interessen des Landes Wien hinausgehen.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

Förderungswürdig sind gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen bzw. -organisationen, die ihre Tätigkeiten in Wien ausüben und folgende **Grundvoraussetzungen** erfüllen:

- Die Gruppe erfüllt die **Kriterien einer Selbsthilfegruppe**:
 - Die Mitglieder sind vom Thema der Gruppe unmittelbar oder mittelbar betroffene Personen.
 - Die Gruppe verfolgt keine kommerziellen Interessen.
 - Innerhalb der Gruppe erfolgt das Vorgehen demokratisch.
 - Die Gruppe wird nicht durch eine Expertin oder einen Experten geleitet, wenngleich das gelegentliche Beiziehen einer Expertin oder eines Experten durchaus erwünscht ist. Im Mittelpunkt der Gruppe stehen regelmäßige persönliche Treffen zum Erfahrungsaustausch der Mitglieder.
 - Die Teilnahme der Mitglieder erfolgt freiwillig.
 - Die Gruppe ist partei- und konfessionsunabhängig.
 - Die Gruppe ist grundsätzlich für neue Mitglieder offen.
- Die Gruppe arbeitet nach dem **Selbsthilfeprinzip**,
 - d. h. sie nimmt ohne Mitwirkung professioneller Fachleute ihre Probleme selbst in die Hand und aktiviert bzw. fördert damit vorhandene Selbsthilfepotenziale.
- Die Gruppe arbeitet nach dem **Gruppenprinzip**,
 - d. h. sie reduziert durch die gemeinschaftliche Problembearbeitung die Isolation der Mitglieder und ermöglicht vielfältige Beziehungen.
- Die **Mitglieder treffen sich mindestens vier Mal pro Jahr** persönlich zum Erfahrungsaustausch.

Vereine:

Selbsthilfegruppen, die als Verein mit Sitz in Wien organisiert sind oder im Vereinszweck explizit statutarisch den Wirkungsbereich Stadt/Bundesland Wien verankert haben¹, können für die Aktivitäten für und mit Wiener Vereinsmitgliedern um Förderungen ansuchen.

Lose Personengruppen:

- Um förderungswürdig zu sein, muss eine lose Personengruppe als eigenständige und selbstbestimmte Selbsthilfegruppe in Wien organisiert sein.
- Lose Personengruppen müssen zwei vertretungsbefugte Personen nominieren, von denen zumindest eine Person ihren Hauptwohnsitz in Wien hat.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Virtuelle Gruppen
- Gruppen, die sich ausschließlich einer bestimmten Methode widmen
- Sport-, Freizeit- und Kulturvereine
- Angebote, die in den Bereich professioneller Hilfe fallen
- Vereine bzw. Vereinigungen (private Wohlfahrtsorganisationen) sowie lose Personengruppen, die von der Stadt Wien Subventionen oder aufgrund von Verträgen mit der Stadt Wien Kostenersatz für geleistete soziale, therapeutische oder pflegerische Dienste erhalten oder sonstigen Anspruch auf Kostenersatz seitens öffentlicher Einrichtungen (z. B. Sozialversicherung) haben

Pro Selbsthilfegruppe kann für einen bestimmten Förderzeitraum **nur ein Förderantrag** gestellt werden.

Pro Förderzeitraum kann **pro Person** – egal ob es sich dabei um eine natürliche oder eine juristische Person handelt – **nur ein Förderantrag** gestellt werden, auch wenn diese Person in mehreren Selbsthilfegruppen aktiv ist. Pro Förderzeitraum darf eine natürliche Person nur auf einem Förderantrag namentlich aufscheinen.

4 Ansuchen um Förderung und erforderliche Nachweise

Um für das Folgejahr (Förderzeitraum: 1.1. bis 31.12.) um Förderung anzusuchen, ist das vollständig unterfertigte Antragsformular der Wiener Gesundheitsförderung – WiG mit den unten angeführten Beilagen - **ausschließlich als PDF-Datei - bis spätestens 31. Oktober** an foerderung@wig.or.at zu senden.

Dem Förderungsansuchen sind folgende **Unterlagen** anzufügen:

Beilagen für Vereine:

- aktueller Vereinsregisterauszug
- aktuelle Vereinsstatuten (sofern es sich um die erstmalige Antragstellung handelt oder seit der letzten Antragsstellung eine Änderung der Statuten vorgenommen wurde)
- vom Vorstand unterzeichnete Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Jahresabschluss) des vorangegangenen Jahres (Bsp.: dem Förderantrag für den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2020 ist die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung von 2018 anzufügen)

Beilagen für lose Personengruppen:

- Meldezettel der beiden antragstellenden Personen (nur bei Erstanträgen oder Änderungen der Daten)
- unterzeichnete Vollmachten von zumindest drei Gruppenmitgliedern für die beiden antragstellenden Personen

Für das Förderungsansuchen, die Vollmachten und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vorjahres sind die **Vorlagen der Wiener Gesundheitsförderung – WiG** zu verwenden und diese werden nur vollständig ausgefüllt anerkannt. Das Förderansuchen und die Einreichungsunterlagen sind ausschließlich als PDF-Datei an foerderung@wig.or.at zu senden.

¹ Der Wirkungsbereich Österreich/Bundesgebiet etc. ist nicht ausreichend.

5 Zuerkennung und Auszahlung von Förderungen

Die **Zuerkennung** der Förderung bzw. die Ablehnung des Ansuchens erfolgt durch die Wiener Gesundheitsförderung – WiG **per E-Mail innerhalb einer angemessenen Frist**.

Nach Zuerkennung der Förderung ist von dem/der FördernehmerIn eine **Einverständniserklärung**, die von beiden einreichenden Personen unterzeichnet ist, als PDF-Datei an foerderung@wig.or.at zu senden.

Umfang und Dauer der Förderung:

- Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der FördernehmerInnen.
- Die Zuschüsse richten sich nach dem tatsächlichen Mittelbedarf.
- Die Förderung wird in Form einer Jahresförderung vergeben.
- Die maximale Fördersumme beträgt € 1.800,- pro Jahr.
- Der Förderzeitraum erstreckt sich vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.

Auszahlung der Fördermittel:

- Die **erste Förderrate** wird nach dem Eintreffen der unterzeichneten Einverständniserklärung in der Wiener Gesundheitsförderung – WiG, frühestens jedoch im Jänner des Förderzeitraums, ausbezahlt.
- An Gruppen, die bereits im Vorjahr eine Förderung der Wiener Gesundheitsförderung – WiG erhalten haben, wird die **zweite Förderrate** erst nach Genehmigung der Abrechnung der vorigen Förderung ausbezahlt.
- Gruppen, die erstmals eine Förderung der Wiener Gesundheitsförderung – WiG erhalten, haben für den Zeitraum Jänner bis Juni des Förderjahres einen Kurzbericht abzugeben. Erst nach Genehmigung dieses Kurzberichts, wird die zweite Förderrate ausbezahlt.

Für die Einverständniserklärung und den Kurzbericht sind die **Vorlagen der Wiener Gesundheitsförderung – WiG** zu verwenden. Die unterzeichneten Formulare sind als PDF-Datei per E-Mail an foerderung@wig.or.at an die Wiener Gesundheitsförderung – WiG zu übermitteln.

6 Abrechnung von Förderungen

Die Abrechnung erfolgt nach den spezifischen Förderrichtlinien der Wiener Gesundheitsförderung – WiG.

Die FördernehmerInnen sind verpflichtet, **bis 28. Februar des Folgejahres** einen schriftlichen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrags vorzulegen.

Des Weiteren ist ein Kurzbericht über die Aktivitäten im Förderzeitraum abzugeben. Für den Kurzbericht kann die **Vorlage der Wiener Gesundheitsförderung – WiG** verwendet werden.

Es können nur **Originalrechnungen** anerkannt werden, deren **Leistungszeitraum im Förderzeitraum** liegt. Akzeptiert werden auch Bargeldrechnungen. Bei Ausgaben über € 400,- hat der Nachweis der Bezahlung mittels Überweisungsbeleg und Kontoauszug zu erfolgen.

Die Belege sind gesammelt zusammen mit dem ausgefüllten **Abrechnungsbogen** eingeschrieben per Post oder persönlich an die Wiener Gesundheitsförderung – WiG zu übermitteln. Das Abrechnungsbogen ist zusätzlich elektronisch an abrechnung@wig.or.at zu schicken. Für das Abrechnungsbogen ist die **Vorlage der Wiener Gesundheitsförderung – WiG** zu verwenden.

6.1. Förderbare Leistungen sind insbesondere:

Telefon- und Internetkosten (maximal € 360,- pro Jahr)

- Einmalige Errichtungskosten bzw. Anmeldegebühren und laufende Gesprächsgebühren für einen Telefonanschluss (Festnetz oder Handy), der im gedruckten SHG-Verzeichnis gelistet ist bzw. der Selbsthilfe-Unterstützungsstelle SUS Wien bekanntgegeben wurde.
- Einmalige Errichtungskosten für einen Internetanschluss sowie laufende Internet-Kosten.

Büromaterial und PC-Bedarf

- Büromaterial (Papier, Druckerpatronen, Mappen, USB-Sticks, CD-ROMs etc.)
- Literatur zum Gruppenthema, zur Gruppenorganisation und zur Büroorganisation

- Porto-, Versand- und Kopierkosten
- Größere Anschaffungen (PC, Drucker, Fax etc.) bis € 399,- (Mehrkosten für größere Anschaffungen werden nicht gefördert)

Miet- und Energiekosten

- Miet- und Energiekosten in angemessenem Umfang

Veranstaltungen, Vorträge, Trainings und Unternehmungen

- Saalmieten für Veranstaltungen
- Aufwandsersatz (Reise- und Nächtigungskosten) der ReferentInnen in angemessenem Umfang
- Standkosten bei themenspezifischen Veranstaltungen
- Fahrtkosten in angemessener Höhe für Unternehmungen, die den Zielen der Gruppe dienen (z. B. Trainings bei Angst- und Depressionsgruppen, Besichtigung von Reha-Einrichtungen)

Seminare, Fortbildungen und Kongresse

Folgende Kosten von bis zu zwei Weiterbildungen/Kongresse für bis zu zwei Mitglieder der Selbsthilfegruppe können grundsätzlich abgerechnet werden:

- Teilnahmegebühren für themenspezifische Kongresse, Vorträge, Tagungen und Weiterbildungen
- Teilnahmegebühren für Fortbildungen zur Qualifizierung der Gruppenarbeit (z. B. Vereinsrecht, Buchhaltung etc.), sofern das Thema in der aktuellen Förderperiode nicht durch Weiterbildungs-Angebote der Selbsthilfe-Unterstützungsstelle SUS Wien abgedeckt wird.
- Fahrtkosten für Veranstaltungen innerhalb Österreichs und außerhalb Wiens: Als Abrechnungsbasis werden im Rahmen einer Reisekostenabrechnung entweder die Bahnkarte 2. Klasse oder bei Nutzung eines privaten Fahrzeuges das amtliche Kilometergeld herangezogen. Bei Verrechnung des amtlichen Kilometergeldes ist das Formular „Reisekostenabrechnung“ zu verwenden.
- Nächtigungskosten inkl. Frühstück in angemessener Höhe, maximal jedoch € 75,- netto pro Tag und Person.
- Teilnahmegebühren, Fahrtkosten und Nächtigungskosten für Veranstaltungen außerhalb Österreichs, sofern im Vorhinein die Genehmigung durch die Selbsthilfe-Unterstützungsstelle SUS Wien eingeholt wurde. Dazu ist das Veranstaltungsprogramm vorzulegen. Weiters ist die Notwendigkeit der Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung schriftlich zu begründen und der dadurch entstehende Mehrwert für die Gruppe zu erläutern.

Öffentlichkeitsarbeit

- Regelmäßig erscheinende Vereinsmedien wie Mitgliederzeitschriften
- Provider-Gebühren, Domain-Kosten und Kosten für die Erstellung einer Website
- Plakate, Broschüren, Flyer, Broschürenständer etc.
- Aktualisierung bzw. Nachdruck vergriffener Veröffentlichungen

Förderung der Gemeinschaft

- Ausgaben zur Förderung der Gemeinschaft in der Höhe von maximal einem Drittel der zugesagten Fördersumme
- Ausgaben für die organisierte, gemeinsame Kinderbetreuung (eine Honorarnote pro Gruppentreffen oder Veranstaltung)

Sonstiges

- Bankspesen: wenn das Bankkonto auf den Namen der Selbsthilfegruppe läuft, in der gesamten Höhe; bei einem privaten Konto bis zu einem Drittel der Kontospesen
- Fachzeitschriften, wenn die Ausgabe einen Artikel enthält, der dem Thema der Selbsthilfegruppe entspricht bzw. nützliche Informationen für die Mitglieder der Selbsthilfegruppe liefert
- Botenfahrten
- Presseaussendungen
- Wartungskosten für IT und Kommunikationsausstattung
- Materialbedarf für die Gestaltung von Gruppentreffen in angemessener Höhe

6.2. Insbesondere nicht förderbar sind:

- Geschäftsessen
- Alkoholische Getränke
- Massagen, Therapien, Bewegungskurse u. Ä.
- Fahrtspesen (inkl. Benzinkosten, Parkscheine etc.) mit Ausnahme der unter Punkt 6.1 angeführten Fahrtkosten
- Mahnspesen, Kapitalertragssteuer
- Geschenke, Spenden, Kleinanzeigen

- Kosten, die ausschließlich der Imagewerbung dienen (z. B. Werbegeschenke)
- Mitgliedsbeiträge
- Büroeinrichtung
- Renovierungskosten
- Honorare für Personen, die die Gruppe leiten oder moderieren, und für Vortragende
- Kosten für Benefizveranstaltungen
- Kosten im Zuge von Gremiensitzungen, die gemäß Statuten abzuhalten sind (inkl. Übernachtungskosten etc.)
- Aufwendungen für Aktivitäten, die über den Raum Wien hinausgehen
- Kostenbeiträge an die Wiener Gesundheitsförderung – WiG (z. B. SUS-Seminarkosten)
- Standkosten bzw. Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen, die von der Wiener Gesundheitsförderung – WiG gefördert werden (z. B. fem vital)
- Verpflegungskosten im Rahmen von Einzel- oder Erstgesprächen
- Rechnungen von RechnungslegerInnen, die Mitglieder der SHG sind
- Rechnungen von rechtlich oder persönlich verbundenen Organisationen
- Miet-, Pacht- bzw. Büroorganisationsrechnungen von Organisationen, deren Hauptzweck nicht in der Erbringung dieser Leistungen besteht
- Kosten für Steuerberatung oder gewerbliche Buchhaltung (Berufe, die der Kammer der Wirtschaftstreuhänder angehören)

7 Allgemeine Bedingungen für zuerkannte Förderungen

Die Fördermittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden.

Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der/die FördernehmerIn hat die Sorgfalt ordentlicher Kaufleute und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.

Der/die FördernehmerIn hat der Wiener Gesundheitsförderung – WiG alle Ereignisse und Umstände unverzüglich anzuzeigen, die zu einer Veränderung der für die Förderung maßgeblichen Voraussetzungen führen, die eine Abänderung des Förderansuchens, der Förderbewilligung bzw. anderer vereinbarter Auflagen/Bedingungen erfordern oder die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen.

Der/die FördernehmerIn verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten der Wiener Gesundheitsförderung – WiG zur Überprüfung des Vorhabens Einsicht in seine/ihre gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten; weiters die für die oben angegeben Kontrollorgane erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.

Dem Stadtrechnungshof und dem Bundesrechnungshof ist eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.

Der/die FördernehmerIn verpflichtet sich, alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von sieben Jahren nach dem Jahr der Auszahlung des letzten (Teil-) Betrages aufzubewahren. Weitere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

Eine Abtretung der Ansprüche (auch in Teilbereichen) aus der Förderung durch den/die FördernehmerIn ist rechtlich unwirksam (Zessionsverbot).

Aus der ein- oder mehrmaligen Erteilung von Förderungen ist kein Rechtsanspruch auf die Gewährung weiterer Fördermittel abzuleiten.

Änderungen des Förderungsvertrages können nur in schriftlicher Form erfolgen.

8 Datenschutz:

Die Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten aus diesem Förderantrag nur nach Ihrer ausdrücklichen Einwilligung. Dies geschieht unter Einhaltung aller datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung unserer Leistungen erforderlich sind oder die Sie uns freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Zur Erfüllung Ihres Förderantrags ist es möglicherweise auch erforderlich, Ihre Daten an Dritte (z.B. Wiener Stadtrechnungshof, Bundesrechnungshof, Versicherungen, DienstleisterInnen, externe PrüferInnen, derer wir uns bedienen und denen wir Daten zur Verfügung stellen, Gerichte oder Behörden) weiterzuleiten. Eine Weiterleitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO. Darüber hinaus werden an Dritte keine personenbezogenen Daten weitergegeben. Sollten Sie keinen Folgeantrag stellen, werden die Daten, sofern sie nicht mehr benötigt werden, nach positiver Endabrechnung Ihrer letzten Jahresförderung gelöscht oder für Auswertungs- bzw. Dokumentationszwecke anonymisiert gespeichert.

Ihre Einwilligungserklärung im Rahmen Ihres Förderantrags können Sie jederzeit widerrufen. Dieser Widerruf hat jedoch rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Bitte schreiben Sie im Falle eines Widerrufs eine E-Mail an: datenschutz@wig.or.at. In diesem Fall werden Ihre Daten gelöscht bzw. falls für Dokumentationszwecke nicht anders möglich, anonymisiert.

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Ungeachtet der Bemühungen der Einhaltung eines stets angemessen hohen Standes der Sorgfaltsanforderungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen, die Sie uns über das Internet bekannt geben, von anderen Personen eingesehen und genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass wir daher keine wie immer geartete Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund nicht von uns verursachter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte übernehmen (z.B. Hackangriff auf Email-Account bzw. Telefon, Abfangen von Faxen).

WiG Datenschutzrichtlinie: <https://www.wig.or.at/Datenschut.1826.0.html>

WiG-Datenschutzbeauftragter: datenschutz@wig.or.at

9 Inkrafttreten

Die spezifischen Förderrichtlinien der Wiener Gesundheitsförderung – WiG für gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen treten mit Wirksamkeit 01. 09. 2019 für die Förderperiode ab 2020 in Kraft.